

Qualitätshandbuch edu.card

Teil 1
Version 1.0

<http://educard.bildung.at>
educard@bildung.at



Inhaltsverzeichnis

1. Versionsverzeichnis	4
2. Mitwirkende	4
3. Allgemeines	5
4. Begriffsdefinitionen	6
5. Geltungsbereich	9
6. Zuständigkeiten	10
7. Personalisierung	10
7.1. Personalisierung durch die Schule	10
7.2. Personalisierung durch die Schule mit externem Fotografen	12
7.3. Personalisierung durch externen Dienstleister	13
8. Zulassung	13
8.1. Antragstellung	13
8.2. Prüfung der Kartenmuster	14
8.3. Fragebögen zur Informationssicherheit	14
8.4. Audit	15
8.5. Zulassungsurkunde	15
8.6. Veröffentlichung	15
8.7. Kontrollrecht	16
8.8. Wiedenzulassung	16
9. Informationssicherheit	16
9.1. Datensicherheit	16
9.2. Datengeheimnis	17
9.3. Risikoanalyse	17
9.4. Nachweis der Informationssicherheit	19
10. Terminalkarte	19
10.1. Bestellung	19
10.2. Gültigkeit	19
10.3. Zugelassene Inhaber	20
11. Weitere Bestimmungen	20
11.1. Pflichten des Kartenherstellers	20
11.2. Pflichten von Kartenpersonalisierern	20
11.3. Pflichten von Fotografen	21

11.4. Pflichten von Kartenlieferanten	21
12. Sponsoring und Wettbewerb	21
12.1. Werbung	21
12.2. Sponsoring	22
12.3. Wettbewerb	22
13. Folgen bei Nichterfüllung	22
13.1. Verletzung des Datenschutzes	22
13.2. Missbräuchliche Verwendung des Layouts	22
13.3. Unerlaubte Personalisierung	22
14. Literatur- und Linkverzeichnis	23
15. Anlage: Struktur des Handbuchs	25
16. Anlage: Begriffe	26
17. Anlage: Rollen und Zuständigkeiten	27
18. Anlage: Checkliste für Schulen	28
19. Anlage: Checkliste für Musterkarten	29
20. Anlage: Mustervereinbarung	30
21. Anlage: Personalisierung durch Schule	32
22. Anlage: Personalisierung durch Schule mit Fotografen	33
23. Anlage: Personalisierung durch Dienstleister mit Fotografen	34
24. Anlage: Zulassungsverfahren	35
25. Anlage: Kartenbestellung	36

1. Versionsverzeichnis

Version	Bearbeiter	Datum	Anmerkungen
0.01	Loibner	25.02.2009	Erstentwurf
0.02	Loibner	24.03.2009	Änderungen nach Besprechung am 27.2.2009
0.03	Loibner	03.04.2009	Änderungen nach Besprechung am 25.3.2009
0.04	Loibner	09.04.2009	Änderungen nach Telefonat am 8.4.2009
0.05	Loibner	01.06.2009	Änderungen nach Besprechung vom 6.5.2009
0.06	Loibner	03.06.2009	Änderungen nach Telefonat am 3.6.2009
1.0	Loibner	04.06.2009	Freigabe nach Besprechung in Hall in Tirol

2. Mitwirkende

Rolle	Name	Organisation
Auftraggeber	DI. Dr. Robert Kristöfl	BMUKK, Abt. IT/2
Auftraggeber	Dr. Thomas Menzel	BMUKK, Abt. IT/2
Autor	DI. Wolfgang Haidvogel	ZT Haidvogel
Autor	DI. Heinrich Loibner	Loibner (www.loibner.at)
Arbeitsgruppe	edu.card Arbeitsgruppe	Diverse Unternehmen

3. Allgemeines¹



Das Konzept „edu.card“ wurde vom BMUKK entwickelt und in zahlreichen Schulen im Pilotbetrieb erfolgreich umgesetzt. Die Nachfrage weiterer Schulen ist groß, die die edu.card in der nächsten Zeit einführen wollen. Ebenso gibt es Interesse von Jugendserviceorganisationen sowie von Verkehrsverbänden, die Synergien mit der edu.card für ihre Anwendungen nutzen wollen.

Diesen Bedarf haben inzwischen auch Fotografen und Fotolabors entdeckt, die die Rolle als Kartenlieferant und Kartenpersonalisierer einnehmen wollen.

Da die edu.card eine als Schulservicekarte mit einer Ausweisfunktion hohe Sicherheitsanforderungen erfüllen muss, sind für den gesamten Prozess vom Kartenrohling bis zur fertig personalisierten Karte beim Schüler organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, die Fälschungen und Missbrauch verhindern und eine hohe Qualität sicherstellen.

Die Auflagen und Rahmenbedingungen dieses Handbuches sind für Schulen und edu.card Dienstleister bindend, damit die Qualitäts- und Sicherheitserfordernisse des edu.card-Projekts abgedeckt werden können.

Die edu.card stellt neben der Funktion als Schulservicecard ein amtliches Ausweisdokument dar, das zusätzlich verschiedene Funktionen und Berechtigungen zum Identifizieren, Bezahlen und Authentifizieren beinhaltet. Mit dieser Schulservicekarte werden durch den Inhaber (i.e. Schüler, Lehrer oder Verwaltungsmitarbeiter) eine Reihe von schulinternen und schulexternen Anwendungen bedient.

Somit entsteht auch Missbrauchspotential, das es zu vermeiden gilt wie z.B.:

- Weitergabe von persönlichen Daten
- Missbräuchliche Verwendung von persönlichen Daten
- Fertigung von gefälschten Karten und Duplikaten
- Manipulation von Berechtigungen

Diese Risiken sollten durch technische und organisatorische Maßnahmen vermieden werden. Es müssen sich alle beteiligten Institutionen und Firmen bewusst sein, dass durch Missbrauchsfälle ein bedeutender Imageschaden an diesem wichtigen Projekt entstehen kann.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Textes wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Selbstverständlich richten sich die verwendeten Formulierungen an beide Geschlechter.

4. Begriffsdefinitionen

Nachfolgend sind einige Begriffe näher definiert, die in diesem Zusammenhang vorkommen. Allgemein übliche Begriffe sind nicht erklärt. Eine detaillierte Übersicht ist im Anhang als MindMap dargestellt.

Zulassung

Als Zulassung versteht man eine behördlich erteilte Erlaubnis. In diesem Dokument wird der Begriff Zulassung im Zusammenhang mit der Zulassung von Kartenherstellern und Kartenpersonalisierern zur Ausübung von Dienstleistungen im Rahmen des edu.card-Projektes verwendet.

Zulassungsstelle

Die Stelle, die Unternehmungen und Institutionen für die Herstellung und Personalisierung von edu.cards berechtigt, ist das BMUKK. Das BMUKK kann für diese Tätigkeit externe Experten bzw. Prüfstellen zur Unterstützung einsetzen.

Kartenherstellung

Die Funktion Kartenherstellung liegt beim edu.card-Projekt derzeit bei der Firma Austria Card GmbH. Unter Kartenherstellung versteht man die Produktion des Kartenrohlings, die Chipmontage, die Chip-Initialisierung und die Quick-Personalisierung.

Kartenpersonalisierung

Unter Kartenpersonalisierung versteht man die Zuordnung der Karte zu einer Person. Darunter fallen die optische Personalisierung durch Bedrucken wie auch die Chip-Personalisierung. Die Kartenpersonalisierung wird nur einmal innerhalb der Lebensdauer der Karte durchgeführt.

Kartenpersonalisierer

Der Kartenpersonalisierer ist ein Dienstleister, der im Auftrag die Kartenpersonalisierung der edu.card durchführt. Diese Funktion kann auch die Schule selbst wahrnehmen. Häufig ist ein Kartenpersonalisierer ein Fotolabor.

Kartenvalidierung

Unter Kartenvalidierung versteht man das Gültigmachen der edu.card bzw. die Verlängerung der Gültigkeit durch Aktualisierung der Karte. Dabei werden die Daten auf dem Chip aktualisiert und das TRW-Feld bedruckt.

Kartenvvalidierer

Der Kartenvvalidierer führt in der Regel einmal jährlich die Kartenvalidierung durch. Dieses Gültigmachen bzw. Aktualisieren wird üblicherweise von der Schule selbst durchgeführt. Bei kleineren Schulen kann diese Tätigkeit an einen Kartenpersonalisierer delegiert werden.

Kartenbesteller

Der Besteller der Kartenrohlinge ist üblicherweise die Schule. Die Schule bestellt die Karten beim Kartenhersteller, der diese an die Schule oder direkt an den Kartenpersonalisierer liefert. Zugelassene Kartenpersonalisierer können Karten direkt vom Kartenhersteller kaufen.

Kartenlieferant

Der Kartenlieferant ist in diesem Zusammenhang das Unternehmen bzw. die Institution, das die fertigen Karten an die Schule ausliefert. Diese Rolle kann ein Kartenpersonalisierer ausüben wie auch ein Fotograf.

Kartenherausgeber

Im Falle der edu.card ist die Schule der Kartenherausgeber. Der Kartenherausgeber ist der Eigentümer der Karte und verantwortlich für die Zuordnung der Karte zu einer Person. Die Schule ist auch für das Kartenmanagement zuständig.

Kartenmanagement

Unter Kartenmanagement versteht man die Verwaltung der Karte über den gesamten Lebenszyklus. Das Kartenmanagement umfasst die Ausgabe und die Verwaltung von Karten, sowie der kartenbezogenen Daten, ebenso den Einzug von Karten und die Ersatzkartenausstellung. Das Kartenmanagement ist Aufgabe der Schule.

Karteninhaber

Karteninhaber können bei der edu.card Schüler, Lehrer oder Verwaltungsmitarbeiter sein.



Systemlieferant

Ein Systemlieferant ist der Lieferant von Hard- und Software für die Kartenpersonalisierung und/oder Kartenanwendungen. Er darf nur vom BMUKK zugelassene Produkte liefern.

Projektleiter

Ein Projektleiter ist in diesem Zusammenhang eine Person oder auch Organisation, die als regionaler Promoter ein Projekt zur Einführung der edu.card für eine bestimmte Region oder ein Bundesland durchführt.

Verkehrsverbund

Ein Verkehrsverbund ist eine Organisation, die die Verkehrsunternehmen einer Region oder eines Bundeslandes betreut, koordiniert und u. U. finanziert. Durch einen Verkehrsverbund wird der ÖPNV koordiniert und optimiert. Üblicherweise ist ein Verkehrsverbund auch für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt zuständig (siehe Familienlastenausgleichsgesetz).

Jugendserviceorganisation

Eine Jugendserviceorganisation ist eine Serviceorganisation, die sich mit Informations- und anderen Serviceleistungen für Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe in einer Region oder in einem Bundesland beschäftigt.

Sponsor

Ein Sponsor unterstützt finanziell ein Kartenprojekt. Er erwartet aus diesem Projekt einen Nutzen wie Werbung und Marketing etc.

Terminalkarte

Die Terminalkarte ist eine Chipkarte mit elektronischen Schlüsseln, um Daten auf den Chip der edu.card zu schreiben. Terminalkarten werden derzeit von der Firma First Data Austria GmbH ausgegeben. Die Bestellung dieser erfolgt über Austria Card nach Freigabe des BMUKK. Terminalkarten können zukünftig auch vom BMUKK ausgestellt werden.

Digitales Zertifikat

Ein Digitales Zertifikat (auch Zertifikat oder Public-Key-Zertifikat) sind strukturierte Daten, die den Eigentümer, sowie weitere Eigenschaften eines öffentlichen Schlüssels bestätigen. Durch ein digitales Zertifikat können Nutzer eines asymmetrischen Kryptosystems den öffentlichen Schlüssel einer Identität (z. B. einer Person, einer

Organisation oder einem IT-System) zuordnen und seinen Geltungsbereich bestimmen. Damit ermöglichen digitale Zertifikate den Schutz der Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität von Daten durch die korrekte Anwendung der öffentlichen Schlüssel.

Zertifikate können durch die Schule selbst ausgestellt werden oder von einem öffentlichen Zertifizierungsdiensteanbieter wie z.B. A-Trust erworben werden.

Zertifizierungsdiensteanbieter

Ein Zertifizierungsdiensteanbieter eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige rechtsfähige Einrichtung, die Zertifikate ausstellt oder andere Signatur- und Zertifizierungsdienste erbringt.

Berechtigungsprovider

Berechtigungsprovider sind Unternehmungen bzw. Institutionen, die Berechtigungen auf die Karte aufbringen dürfen. Dies sind z.B. Verkehrsverbünde oder Zertifizierungsdiensteanbieter.



Servicepoint

Clearingstelle

Eine Clearingstelle ist eine Datendrehscheibe für edu.card Daten. Die Clearingstelle ermöglicht den Teilnehmern bzw. Dienstleistern nach entsprechender Berechtigung einen definierten Zugang zu dem benötigten Datenausschnitt. Somit hat die Clearingstelle eine reine Vermittlerrolle für Daten und speichert selbst keine Daten. Zukünftig wird es eine Clearingstelle unter der Bezeichnung „edu.card Online“ geben, die vom BMUKK betrieben wird.

Servicepoint

Ein edu.card-Servicepoint ist eine technische Einrichtung, die in einer Schule installiert wird und mit der schulinterne Anwendungen bedient werden (z.B. Bezahlen, Aufladen der Karte, Drucken etc.).

5. Geltungsbereich

Dieses Handbuch gilt für Unternehmungen und Institutionen, die edu.card's herstellen, personalisieren, validieren, liefern und ausgeben. Es wird vom BMUKK in Kraft gesetzt. Damit sind die in diesem Dokument angeführten Anforderungen an Kartenhersteller, Kartenpersonalisierer, Fotografen und Schulen verbindlich.

6. Zuständigkeiten

Für den gesamten Themenkomplex der Herstellung und Lieferung der edu.card ist folgende Zuständigkeitsmatrix definiert worden (siehe Anlage).

Anzumerken ist, dass die Schule verschiedene Rollen einnehmen kann. Eine Schule ist Kartenherausgeber und betreibt das Kartenmanagement. Sie kann aber auch die Rolle des Fotoproviders und/oder des Kartenpersonalisierers ausüben.

Die Funktion Kartenlieferant kann vom Kartenpersonalisierer oder vom Fotografen ausgeübt werden.

Die Einführung der edu.card für Schüler erfolgt nach Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums. Der Schüler bzw. die Eltern unterschreiben eine Zustimmungserklärung.

7. Personalisierung

Beim Personalisierungsprozess muss man unterscheiden, ob eine Schule die Personalisierung selbst im Hause durchführt oder externe Dienstleister dafür einsetzt. Die drei häufigsten Fälle sind nachfolgend näher erläutert (siehe auch Prozessbeispiele in der Anlage).

Personalisierung durch die Schule

Schulen können die Erstpersonalisierung und Verlängerung in ihrer alleinigen Verantwortung ohne Zuhilfenahme von externen Dienstleistern durchführen.

Auch in dieser Funktion hat eine Schule eine behördliche Funktion bei der Ausstellung der edu.card ähnlich wie bei der Ausstellung von Zeugnissen oder dem üblichen Schülerschein auf Papier.

Falls eine Schule für eine andere Schule Karten personalisiert, ist sie für diese Schule ein externer Kartenpersonalisierer. Diese Tätigkeit muss dann vom BMUKK zugelassen werden.

Die Schülerdaten werden mit Hilfe eines Schulverwaltungsprogramms im Hause verwaltet. Die Schülerevidenz ist eine behördliche Aufgabe der Schule in der Verantwortung des Direktors (siehe BildDokG und BildDokV). Die persönlichen Daten des Schülers werden nur durch die Schule selbst verarbeitet. Die Schule betreibt das Kartenmanagement.



Personalisierungs-
drucker



Personalisierungsstation



Validierungsstation

Für diesen Fall wird kein eigenes Zulassungsverfahren etabliert. Dennoch hat die Schule folgende Randbedingungen zu beachten und muss den Inhalt dieses Handbuchs zur Kenntnis nehmen (siehe Checkliste im Anhang):

- Über den Einsatz von edu.card's ist das BMUKK zu informieren (educard@bildung.at).
- Es sind von der Schule bei der Austria Card GmbH Terminalkarten zu bestellen, die nur mit Zustimmung des BMUKK geliefert werden.
- Terminalkarten sind sicher zu verwahren und nur einem eingeschränkten und definierten Personenkreis zugänglich zu machen.
- Der Personenkreis, der Kartenpersonalisierungen durchführen darf, ist vom Direktor festzulegen und im ausreichenden Umfang einzuweisen.
- Die Personalisierungs- und Validierungsstationen sind in versperrenbaren Räumlichkeiten zu betreiben bzw. aufzubewahren.
- Die Personalisierungs- und Validierungsstationen müssen entsprechend den aktuellen Regeln der IT-Sicherheit in gesicherten Netzsegmenten bzw. autark (ohne Verbindung in andere Netze) betrieben werden und mit entsprechenden Schutzmechanismen ausgestattet sein. Dadurch soll die Station vor Manipulation bzw. Datenmissbrauch geschützt werden (siehe BSI-Standards bezüglich Bedrohungen und Massnahmen zur Netzwerksicherheit).
- Schüler dürfen selbst keine Kartenerstpersonalisierungen durchführen. Ausgenommen sind die Validierungen, die der Schüler selbstständig an einem TRW-Drucker veranlasst.
- Die Ausgabe der edu.card's ist zu dokumentieren und möglichst in der Schulverwaltungssoftware evident zu halten. Das Kartenmanagement liegt damit in der Verantwortung der Schule.
- Es darf nur vom BMUKK zugelassene Hard- und Software eingesetzt werden. Die Informationen dazu werden auf educard.bildung.at veröffentlicht.
- Für die für die Personalisierung erforderliche Software wie auch für das Betriebssystem sind die üblichen Regeln der Betriebsführung anzuwenden wie Patchmanagement, Virenschutz etc.
- Ebenso muss ein Passwortmanagement mit komplexen Passwörtern eingeführt sein.
- Kartenrohlinge müssen sicher verwahrt sein. Ebenso ist auch auf die sichere Anlieferung zu achten. Eine Lieferung per EMS oder DHL wird als ausreichend sicher erachtet.
- Empfohlen wird eine Kontrolle der Richtigkeit der Daten unmittelbar vor der Kartenpersonalisierung.

- Fertige Karten sollen vom Klassenvorstand verteilt werden, der somit auch die abschließende Kontrolle durchführen kann. Für die Richtigkeit der Daten inkl. Foto ist die Schule verantwortlich.

Personalisierung durch die Schule mit externem Fotografen

Wenn eine Schule mit einem externen Fotografen zusammenarbeitet, muss mit diesem eine Datenschutzvereinbarung entsprechend DSGVO 2018 abgeschlossen werden. Ein Muster ist in der Anlage enthalten.

Der Fotograf erstellt Fotos und generiert somit Bilddaten, die für die Personalisierung von edu.card's erforderlich sind. Für die Zuordnung zu Schülern kann er die Namen und/oder die Schülerkennzahl selbst erfassen oder in einem Datensatz von der Schule bekommen (ggfs. über eine Clearingstelle).

Für die Zuordnung der Fotos zu den Schülern ist größte Sorgfalt anzuwenden, um Verwechslungen auszuschließen. Die Schule erhält die Bilddaten und darf sie zum Zweck der Ausstellung der edu.card verwenden. Wenn eine Clearingstelle verfügbar ist, sind die Bilddaten an diese zu übermitteln. Die persönlichen Daten des Schülers, die der Fotograf aus der Schulverwaltung bzw. Clearingstelle erhalten hat, sind anschließend zu löschen. Sie dürfen keinesfalls für andere Anwendungen weiterverwendet werden. Für solche Verstöße ist im DSGVO 2018 ein entsprechender Strafrahmen vorgesehen.

Für die Personalisierung in der Schule unter Mithilfe eines externen Fotografen wird kein eigenes Zulassungsverfahren etabliert. Dennoch hat die Schule folgende neben den unter 5. angeführten Punkten zusätzliche Auflagen zu beachten (siehe Checkliste im Anhang):

- Mit dem Fotografen ist eine Datenschutzvereinbarung abzuschließen (Muster siehe Beilage).
- Es ist auf einen sicheren Transport der Daten zum Fotografen und zurück zur Schule zu achten. Eine Lieferung per EMS oder DHL wird als ausreichend sicher erachtet.

Personalisierung durch externen Dienstleister

Wenn eine Schule die Kartenpersonalisierung durch einen externen Dienstleister durchführen lässt, u.U. mit Unterstützung eines externen Fotografen, muss dieser vom BMUKK zugelassen sein. Eine Liste von zugelassenen Unternehmungen ist auf educard.bildung.at veröffentlicht.

Wenn ein Fotograf als Kartenlieferant mit einem Kartenpersonalisierer (z.B. Fotolabor) kooperiert, darf er dies nur mit zugelassenen Unternehmungen. Der Fotograf selbst benötigt aber keine Zulassung solange er nicht selbst Karten personalisiert. Unabhängig davon benötigt er eine Datenschutzvereinbarung zwischen Schule und Fotografen, damit Schülerdaten extern verarbeitet werden dürfen (Muster siehe Anlage).

8. Zulassung

Der Zulassungsprozess für ein Unternehmen, das Karten personalisiert, ist in der Anlage als BPMN-Prozessdiagramm dargestellt (BPMN= Business Process Modelling Notation).

Darin sind folgende Aktivitäten angeführt:

- Antragstellung
- Herstellung von Musterkarten
- Konformitäts- und Funktionsprüfung der Musterkarten
- Qualitätsprüfung der Kartenoberfläche
- Stellungnahme zur Informationssicherheit
- Auditierung des Unternehmens
- Zulassungsurkunde ausstellen
- Veröffentlichung auf Web Site

Dieser Ablauf ist nachfolgend näher beschrieben.

Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung ist als firmenmäßig gezeichnetes Schreiben zu richten an das:

**Bildungsministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Abteilung IT/2
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien**

Dem Schreiben ist beizulegen:

- Zwei Musterkarten aus eigener Produktion
- Eine Auflistung der verwendeten Hard- und Softwarekomponenten
- Erklärung zur Mitwirkungspflicht des Antragstellers
- Nennung einer Kontaktperson
- Einverständnis zur Veröffentlichung bei erfolgter Zulassung

Die verwendeten Hard- und Softwarekomponenten müssen auch vom BMUKK zugelassen sein. Die Produktbezeichnungen und die Versionsnummern müssen eindeutig sein und angegeben werden. Beim Vorliegen der vollständigen Unterlagen beginnt das BMUKK mit dem Zulassungsverfahren. Die Geschäftszahl wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Für den Fall, dass es sich bei dem Antragsteller um ein durch MasterCard International und VISA zertifiziertes Personalisierungsunternehmen handelt, so ist zwar eine Auflistung der benutzten Hard- und Softwarekomponenten notwendig, allerdings entfällt die ansonsten geforderte Zulassung durch das BMUKK.

Prüfung der Kartenmuster

Die zwei Kartenmuster werden vom BMUKK oder von einem vom BMUKK beauftragten Dienstleister geprüft. Dabei wird beurteilt (siehe Checkliste in der Anlage):

- Richtige Daten und Datenformate in den richtigen Feldern
- Funktionstest
- Übereinstimmung der aufgedruckten Daten mit den auf den Chip geschriebenen Daten
- Qualität des Permanentdrucks
- Qualität des TRW-Drucks (wenn zutreffend)
- Konformität des Layouts

Fragebögen zur Informationssicherheit

Das zu prüfende Unternehmen hat ein funktionierendes System nachzuweisen, das die Informationssicherheit für die Personalisierung und die Lieferung der edu.card gewährleistet.

Falls das Unternehmen eine Zertifizierung nach ISO 27001 oder einem vergleichbaren Sicherheitsstandard besitzt, ist kein zusätzlicher Nachweis zu erbringen.

Für die Beurteilung der Informationssicherheit ist das österreichische Informationssicherheitshandbuch in der geltenden Fas-

sung (derzeit Version 2.3) heranzuziehen. Dieses Dokument kann von A-SIT (www.a-sit.at) kostenfrei heruntergeladen werden.

Um das Informationssicherheitssystem des Dienstleisters beurteilen zu können, sind vom Unternehmen Fragebögen auszufüllen und an das BMUKK zu senden. Diese Fragebögen sind aus Fragebögen des BSI (www.bsi.de) abgeleitet worden und ermöglichen eine rasche Beurteilung des Sicherheitssystems. Sie sind dann Grundlage für das nachfolgende Audit.

Audit

Durch das Audit des BMUKK beim Dienstleister an seiner Produktionsstätte soll die Qualität und die Informationssicherheit des Personalisierungsprozesses geprüft werden.

Dieses Audit wird von Mitarbeitern des BMUKK oder auch von durch das BMUKK beauftragten externen Personen durchgeführt. Externe Auditoren müssen qualifiziert sowie unabhängig und neutral gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen sein.

Beim Audit wird geprüft:

- Personalisierungsprozess
- Datenschutz
- Informationssicherheitssystem
- Verwendete Hard- und Software

Die Ergebnisse des Audits sind in einem Bericht festzuhalten. Unter Umständen können Nachbesserungen vorgeschrieben werden.

Zulassungsurkunde

Bei positiv abgeschlossener Zulassung stellt das BMUKK eine Zulassungsurkunde aus.

Die Zeitdauer der Zulassung ist begrenzt auf drei Jahre. Danach kann das Unternehmen um Verlängerung ansuchen.

Veröffentlichung

Bei positiv abgeschlossener Zulassung wird der Dienstleister als zugelassen auf der Web-Site des BMUKK <http://educard.bildung.at> veröffentlicht.

Kontrollrecht

Das BMUKK behält sich das Recht vor, Kontrollen beim Kartenpersonalisierer durchzuführen.

Wiederzulassung

Nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung kann das Unternehmen eine Wiederzulassung beantragen. Der Ablauf ist der gleiche wie bei der Erstzulassung, allerdings kann die Herstellung von Musterkarten entfallen.

9. Informationssicherheit

Die edu.card ist amtlicher Lichtbildausweis und beinhaltet die persönlichen Daten des Schülers, die entsprechend dem Datenschutzgesetz (DSG 2000) zu schützen sind. Zu den Punkten Datensicherheit und Datengeheimnis werden im DSG folgende Aussagen getroffen.

Datensicherheit

Nach § 14 des DSG gilt:

Für alle Organisationseinheiten eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die Daten verwenden, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen.

Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten und nach Umfang und Zweck der Verwendung sowie unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

Daraus abgeleitet ist erforderlich:

- die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den Mitarbeitern festzulegen,
- jeden Mitarbeiter über seine bestehenden Pflichten zu belehren,
- die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Dienstleisters zu regeln,

- die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und den Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte zu regeln,
- die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festzulegen und jedes Gerät durch Vorkehrungen gegen unbefugte Inbetriebnahme abzusichern.

Datengeheimnis

Nach § 15 des DSGVO gilt:

Auftraggeber, Dienstleister und ihre Mitarbeiter haben Daten aus Datenanwendungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht.

Mitarbeiter dürfen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers übermitteln. Auftraggeber und Dienstleister haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, dass sie Daten aus Datenanwendungen nur auf Grund von Anordnungen übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses einhalten werden.

Auftraggeber und Dienstleister haben die betroffenen Mitarbeiter über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

Risikoanalyse

Eine detaillierte quantitative Risikoanalyse ist nur mit großem Aufwand durchführbar. Bei einer Risikoanalyse wird das mögliche Schadenausmass betrachtet und die möglichen Eintrittswahrscheinlichkeiten.

Um Schäden und negative Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen möglichst anschaulich zu beschreiben, sollten verschiedene Schadensszenarien betrachtet werden, z. B.:

- Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften oder Verträge,
- Beeinträchtigung des Grundrechtes auf Datenschutz,
- Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
- Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
- negative Innen- oder Außenwirkung und
- finanzielle Auswirkungen.

Beim Durchspielen der Szenarien müsste untersucht werden, welche Schäden beim Verlust von Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit entstehen können.

Meist ist eine exakte Berechnung von potentiellen Schäden nicht sinnvoll oder sogar unmöglich und für die Auswahl geeigneter Sicherheitsmaßnahmen auch nicht nötig. Daher empfiehlt sich eine Einteilung von Schäden in wenige Klassen. Der Versuch einer "exakten" Schadensberechnung gefährdet in vielen Fällen sogar die Sicherheit, da eine nicht zutreffende Genauigkeit suggeriert wird und die Verantwortlichen dadurch nur von einer "Scheinsicherheit" ausgehen.

Ausgehend von möglichen Schäden werden im Rahmen des IT-Grundschutzes nach BSI drei Schutzbedarfskategorien definiert:

- normaler Schutzbedarf: Die Schadenauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoher Schutzbedarf: Die Schadenauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoher Schutzbedarf: Die Schadenauswirkungen können ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Bei dem edu.card Projekt wird nach derzeitigem Kenntnisstand von einem **normalen Schutzbedarf** ausgegangen.

Was besonders zu beachten ist, sind folgende Gefährdungen:

- Missbräuchliche Weitergabe und Verwendung von Schülerdaten
- Fertigung von gefälschten Karten und Duplikaten
- Manipulation von Berechtigungen

Vom möglichen Schadenpotential her ist besonders gravierend:

- die Verletzung des Datenschutzgesetzes bei Weitergabe der persönlichen Daten des Schülers
- der Imageschaden in der Außenwirkung, der das gesamte Projekt gefährden kann
- der finanzielle Schaden durch Fälschung der Freifahrt oder Jugendermächtigungen
- der Straftatbestand der Fälschung einer öffentlich rechtlichen Urkunde

Nachweis der Informationssicherheit

Ein Unternehmen, das Kartenpersonalisierungen durchführt, muss ein ausreichendes Niveau betreffend Informationssicherheit nachweisen. Als Nachweis gilt eine Zertifizierung nach ISO 27001 bzw. nach BSI-Standard oder eines äquivalenten vom BMUKK begutachteten und zugelassenen Sicherheitsstandards.

Falls eine solche Zertifizierung nicht vorhanden ist, wird im Zulassungsverfahren die Informationssicherheit überprüft. Um diese Prüfung systematisch und effizient durchzuführen, sind vom Unternehmen Checklisten des BSI betreffend Grundschutz auszufüllen und dem BMUKK vor dem Audit zu übermitteln. Die Checklisten können vom BMUKK unter <http://educard.bildung.at> bezogen werden.

10. Terminalkarte



Die Terminalkarte ist eine Chipkarte mit elektronischen Schlüsseln, um Daten auf den Chip der edu.card zu schreiben. Terminalkarten werden derzeit von der First Data Austria GmbH herausgegeben. Die Bestellung dieser erfolgt über Austria Card nach Freigabe des BMUKK. Es ist geplant, dass Terminalkarten zukünftig vom BMUKK für die zugelassenen Inhaber ausgestellt werden.

Die auf der Terminalkarte verwendeten Schlüssel sind in der Anlage ersichtlich.

Bestellung

Terminalkarten können derzeit bei der Firma Austria Card GmbH bestellt werden. Die Lieferung erfolgt erst nach Zustimmung des BMUKK.

Die Fa. Austria Card erfasst alle seit 1.5.2009 über sie weitergeleiteten Terminalkartenbestellungen. Personen, die Terminalkarten erhalten, müssen alle Karten und deren Benutzer registrieren. Nicht mehr verwendete Karten müssen an das BMUKK zurückgegeben werden.

Zukünftig ist geplant, dass die Kartenausgabe und das Kartenmanagement vom BMUKK durchgeführt wird.

Gültigkeit

Die Gültigkeit von Terminalkarten ist derzeit nicht begrenzt. Zukünftig wird eine begrenzte Gültigkeitsdauer eingeführt.

Zugelassene Inhaber

Als Inhaber von Terminalkarten sind nur zugelassen:

- Schulen
- Kartenhersteller
- zugelassene Kartenpersonalisierer
- zugelassene Hersteller von Servicepoints (falls benötigt)

11. Weitere Bestimmungen

Pflichten des Kartenherstellers

Der Kartenhersteller ist unbeachtet sonstiger Vereinbarungen mit dem BMUKK und dem Quickbetreiber zu folgenden Punkten verpflichtet:

- Lieferung der edu.card Kartenrohlinge nur an Schulen oder an zugelassene Kartenpersonalisierer
- Änderungen am Filesystem des Chips müssen an das BMUKK gemeldet und durch das BMUKK freigegeben werden
- Änderungen an der Kartenoberfläche und am Layout müssen mit dem BMUKK abgestimmt und durch das BMUKK freigegeben werden
- Nachlieferungen erfolgen innerhalb von 12 Wochen. Um mögliche Engpässe zu vermeiden, wird ein Kontingent von je 500 Stk. edu.card gelb + weiß und blau mit bzw. ohne Mifare bei Austria Card auf Lager liegen, die direkt über das BMUKK (educard@bildung.at) innerhalb von 3 Wochen abgerufen werden können. Nachlieferungen müssen innerhalb von drei Wochen erfolgen.
- Lieferung von Terminalkarten an Besteller nur nach Zustimmung des BMUKK
- Aufzeichnungsverpflichtung über die gelieferten Kartenlose und den dazugehörigen Besteller
- Aufzeichnungsverpflichtung über die weitergeleiteten Bestellung von Terminalkarten und den dazugehörigen Empfängern.

Pflichten von Kartenpersonalisierern

Unternehmen, die Kartenpersonalisierungen durchführen, haben insbesondere neben den Festlegungen in diesem Dokument folgende Pflichten:

- Aufzeichnungsverpflichtung über die gelieferten Kartenlose und den dazugehörigen Schulen

- Verpflichtung zur Nachlieferung nach Bestellung innerhalb einer Woche.
- Sichere Verwahrung von Terminalkarten und Kartenrohlingen
- Sicherer Versand von personalisierten Karten (Anmerkung: eine Lieferung per EMS oder DHL wird als ausreichend sicher erachtet)
- Einhaltung aller ergänzenden Dokumente betreffend zugelassener Clearingstellen veröffentlicht auf <http://educard.bildung.at>.

Pflichten von Fotografen

Fotografen haben folgende Pflichten zu erfüllen:

- Eindeutige Zuordnung der Fotos zum Schüler
- Lieferung von standardisierten Fotos laut technischer Spezifikationen
- Sicherer Versand der Fotos an die Schule
- Löschung der von der Schule erhaltenen Schülerdaten nach Beendigung des Auftrags

Pflichten von Kartenlieferanten

Kartenlieferanten sind Unternehmen, die personalisierte Karten an die Schule ausliefern. Dies sind in der Regel die Kartenpersonalisierer oder auch Fotografen.

Für den Kartenlieferanten gilt zusätzlich:

- Falls ein Fotograf als Kartenlieferant am Markt auftritt, hat er der Schule den zugelassenen Kartenpersonalisierer zu nennen, mit dem er zusammenarbeitet. Die Kooperation mit nicht zugelassenen Kartenpersonalisierern ist nicht zulässig.

12. Sponsoring und Wettbewerb

Werbung

Über Werbung an Schulen sagt § 46 des SchUG folgendes aus:

In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Sponsoring

Sponsoring ist grundsätzlich erwünscht. Die Bedingungen müssen zwischen Schule und/oder Projektleiter und dem Sponsor geregelt werden und dürfen keine gesetzlichen Bestimmungen verletzen.

Wettbewerb

Wettbewerb in Zusammenhang mit der edu.card ist grundsätzlich gewünscht. Betreffend unlauteren Geschäftspraktiken, Wettbewerbsverzerrungen und irreführende Werbung gilt das geltende Wettbewerbsrecht (siehe BGBl. Nr. 448/1984).

13. Folgen bei Nichterfüllung

Verletzung des Datenschutzes

Wenn Verletzungen des DSGVO vorliegen, gelten die strafrechtlichen Bestimmungen des DSGVO nach § 51 und § 52.

Missbräuchliche Verwendung des Layouts

Sollte ein Kartenlieferant ein nicht vom BMUKK zugelassenes Layout für die edu.card verwenden, behält sich das BMUKK vor, entsprechend dem Markenschutz auf Unterlassung und Schadensersatz zu klagen. Die „edu.card“ ist eine eingetragene Marke des BMUKK.

Unerlaubte Personalisierung

Sollte ein Kartenpersonalisierer ohne Zulassung Kartenpersonalisierungen durchführen, behält sich das BMUKK vor auf Unterlassung und Schadensersatz zu klagen.

Es gilt dann der Tatbestand Fälschen einer öffentlich rechtlichen Urkunde nach dem Strafgesetzbuch.

14. Literatur- und Linkverzeichnis

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

- (1) Offizielle edu.card Website: educard.bildung.at
- (2) Offizielle edu.card Mailadresse: educard@bildung.at
- (3) Richtlinien für die edu.card (Chipkarte als Schülersausweis, Stand 15.9.2005)
- (4) Rahmenbedingungen für edu.cards (Stand 15.9.2005)

Bundesgesetze und -verordnungen idgF.

- (5) Datenschutzgesetz (DSG)
- (6) Datenverarbeitungsregister-Verordnung (DVRV)
- (7) Bildungsdokumentationsgesetz (BildDocG)
- (8) Bildungsdokumentationsverordnung (BildDocV)
- (9) Standard- und Musterverordnung (StMV)
- (10) Schulorganisationsgesetz (SchOG)
- (11) Schulunterrichtsgesetz (SchUG)
- (12) Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)
- (13) Schulpflichtgesetz
- (14) E-Governmentgesetz (E-GovG)
- (15) Signaturgesetz (SigG)
- (16) Signaturverordnung (SigV)
- (17) E-Commerce-Gesetz (ECG)

Karten- und Systemlieferanten

- (18) Fa. Austria Card: www.austriacard.at
- (19) Fa. Ana-U: www.ana-u.com
- (20) TTZ Weiz: www.ttz-weiz.net
- (21) Fa. Schiessel: www.schiessel-edv.at
- (22) Fa. ClearJet: www.clearjet.com
- (23) Fa. Mayer-Mallenau Chipkartensysteme: www.mmss.at
- (24) Fa. Quarto: www.quarto.at
- (25) ARGE MQ:: www.educard.co.at

Projekte in Bundesländern

(26) CheckIt-Karte Steiermark: www.checkit.at

(27) SPass-Karte Salzburg: www.s-pass.at

(28) Wiener Linien: www.wienerlinien.at

Clearingstelle

(29) Spezifikation edu.card Client von Fa Schiessel vom 19.2.2008

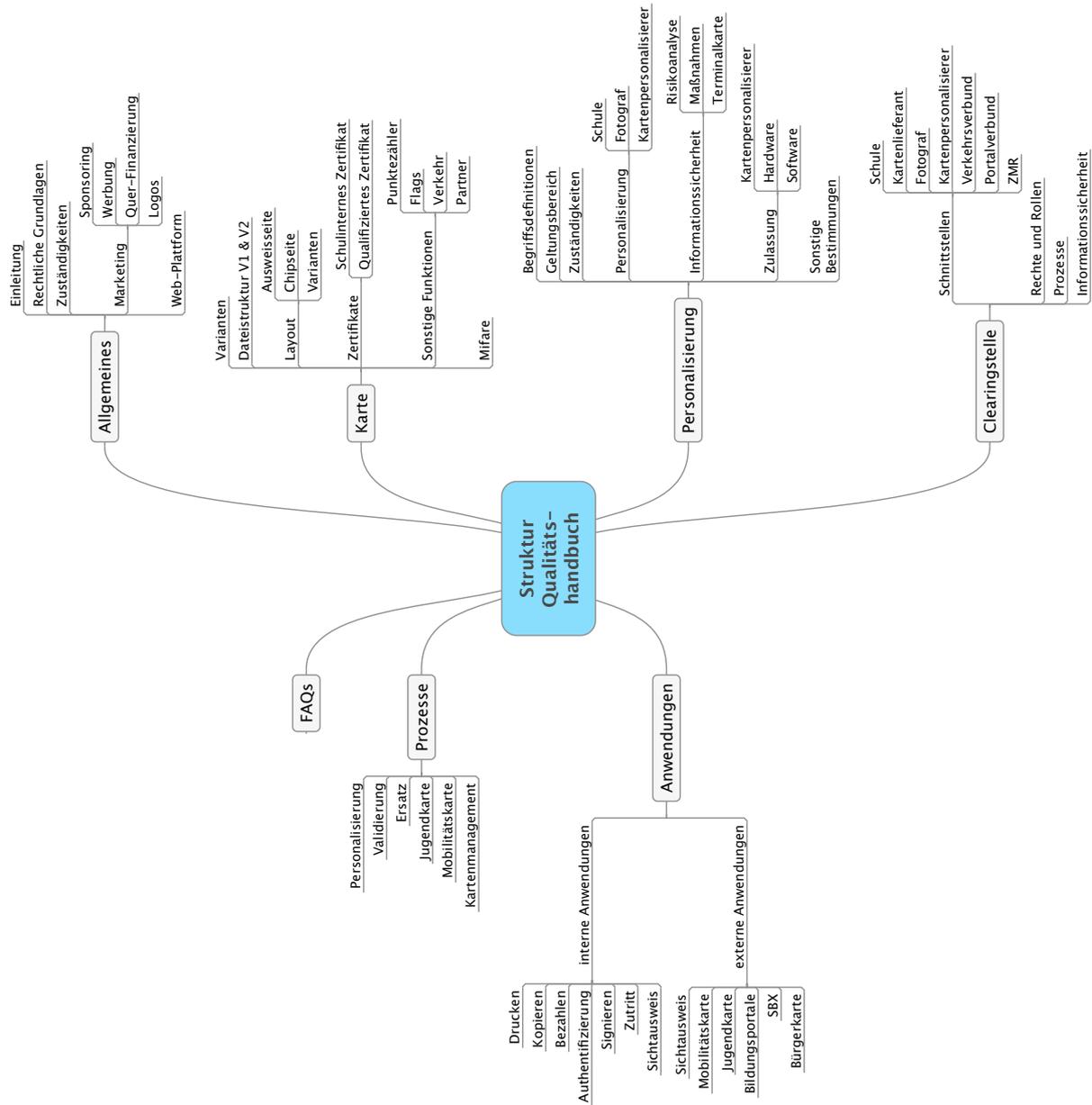
(30) Dokumentation edu.card - Clearingstelle Schülerfreifahrt vom 19.2.2008

Informationssicherheit

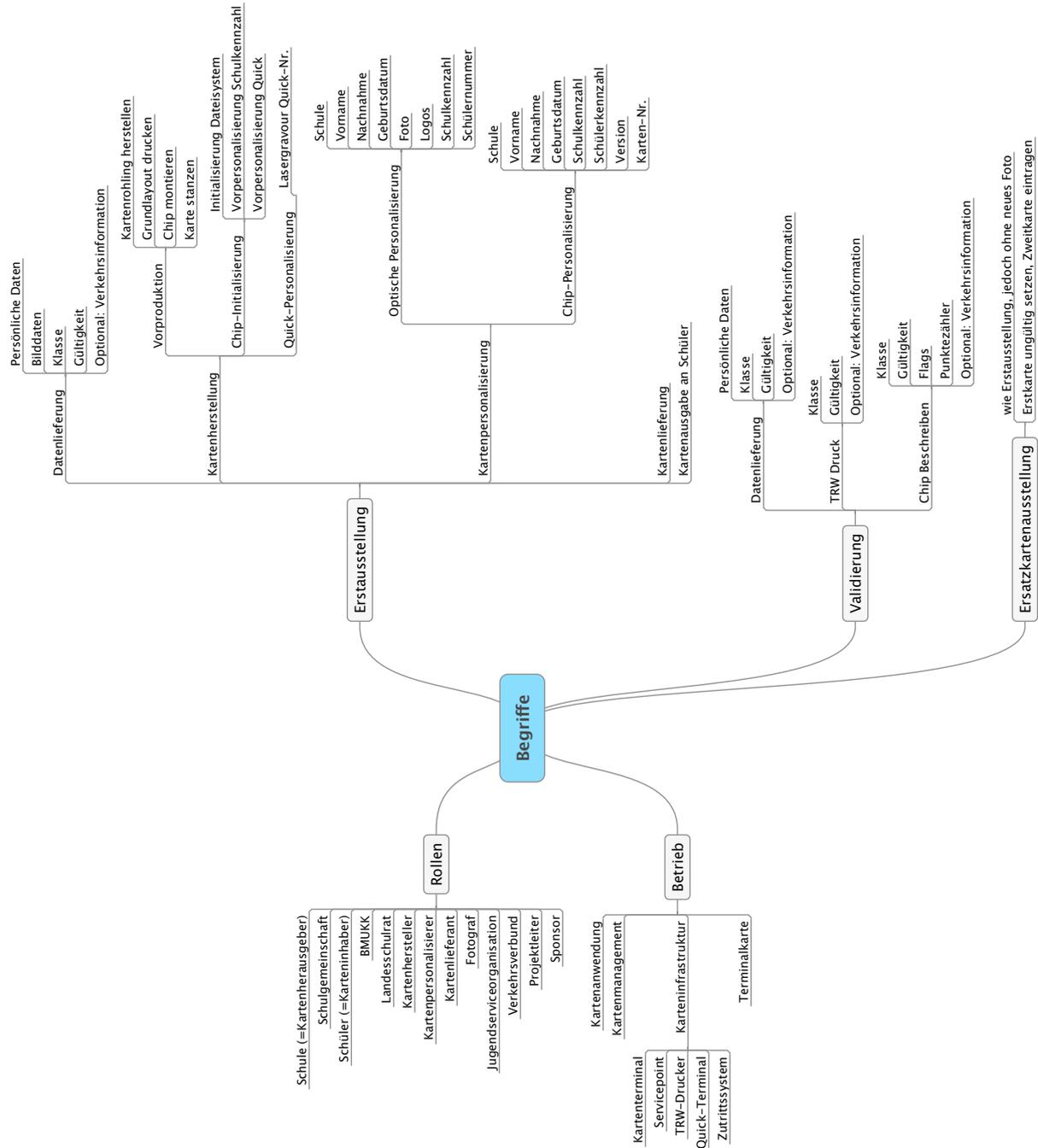
(31) A-SIT: www.a-sit.at

(32) BSI: www.bsi.de

15. Anlage: Struktur des Handbuchs



16. Anlage: Begriffe



17. Anlage: Rollen und Zuständigkeiten

Rollen & Zuständigkeiten E: Entscheidungsverantwortung D: Durchführungsverantwortung M: Mitverantwortung I: Informationsempfänger (im nachhinein)	Schulleitung	Schulforum/SGA	BMUKK	Kartenhersteller	Kartenpersonalisierer	Fotograf	Jugendservice	Verkehrsverbund	Projektleiter	Sponsor
	Vorbereitung									
Entscheidung über Einführung der edu.card für Schüler	D	E	I							
Beantragung von Terminalkarten von der Schule	E,D		M							
Beantragung von Terminalkarten von Kartenpersonalisierern			M		E,D					
Datenschutzvereinbarung mit Fotografen	E,D				M					
Kartenpersonalisierung										
Datenlieferung (Persönliche Daten, Klasse, Gültigkeit)	E,D									
Fotos und Zuordnung zu Schülern	E,D				(M)					
Optional: Verkehrsinformation (z.B. Linieninformation)	D					E				
Kartenherstellung (Kartenrohling)	E		D							
Kartenpersonalisierung (Druck und Chip beschreiben)	E			D						
Kartenausgabe (an Schüler)	E, D									
Validierung										
Datenlieferung (Persönliche Daten, Klasse, Gültigkeit)	E,D									
Optional: Verkehrsinformation (z.B. Linieninformation)	D					E				
TRW Druck (optional Verkehrsinformation) und Chip beschreiben	E,D									
Ersatzkartenausstellung										
Datenlieferung (Persönliche Daten, Klasse, Gültigkeit)	E, D									
Kartenpersonalisierung (Druck und Chip beschreiben)	E,(D)			D						
Kartenausgabe (an Schüler)	E, D									
Qualitätssicherung										
Zertifizierung von Kartenherstellern			E, D							
Zertifizierung von Kartenpersonalisierern			E, D							
Zertifizierung von Hard- und Software			E, D							
Projekte										
Regionale Projekte	M		I		(M)	(M)	E, D			
Sponsoring	M						(D)	E		
Werbung	M				(M)	(M)	E	(M)		

18. Anlage: Checkliste für Schulen

Checkliste für Schulen mit interner edu.card Personalisierung						
Schule	Schulkennzahl	Standort	Erfasst am:		Befragte Personen	
			Erfasst durch:	Zutreffend	Umsetzungs-grad	Umsetzung bis
Nr.	Massnahme		ja=1, nein=0	0 bis 10	tt.mm.jjjj	Bemerkungen
1	Einführung der edu.card an BMUKK melden					
2	Bestellung von Terminalkarten					
3	Sichere Verwahrung der Terminalkarten					
4	Sichere Verwahrung von Kartenrohlingen					
5	Personal für die Kartenpersonalisierung einweisen					
6	Personalisierungsinformation in verschlüsselbaren Räumen betreiben					
7	Personalisierungsstationen sicher in das Netzwerk integrieren					
8	Kein Schülerzugang zu Personalisierungsstationen					
9	Regelmäßiges Backup der Software und der Daten					
10	Regelmäßige Updates und Patching der Software					
11	Einsatz von durch das BMUKK zertifizierter Hardware					
12	Einsatz von durch das BMUKK zertifizierter Software					
13	Komplexe Passwörter bei Personalisierungsstation verwenden					
14	Dokumentierung der ausgeteilten Karten					
15	Kontrolle der Schülerdaten unmittelbar vor dem Druck					
16	Endkontrolle der verteilten Karten (z.B. durch den Klassenvorstand/Schüler)					
17	Datenschutzvereinbarung mit Fotografen					
18	Sicherer Transport von Daten von der Schule zum Fotografen					
19	Sicherer Transport von Daten vom Fotografen zur Schule					
20						
21						
22						
23						
24						
25						

19. Anlage: Checkliste für Musterkarten

Checkliste für Musterkarten									
Schule Schulkennzahl Standort	Erfasst am: Erfasst durch:	Befragte Personen		Bemerkungen					
		Befragte Personen	Befragte Personen						
Nr.	Massnahme	Zutreffend ja=1, nein=0	Umsetzungs- grad 0 bis 10	Umsetzung bis tt.mm.jjjj	verantwortlich				
1	Richtige Daten und Datenformate in den spezifizierten Feldern								
2	Layout entspricht Vorgaben des BMUKK								
3	Permanendruck vollständig und mit richtigem Format								
4	Qualität des Permanentdrucks ist gegeben								
5	Qualität des TRW-Drucks ist gegeben								
6	Übereinstimmung Druckdaten mit Chipdaten								
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									

20. Anlage: Mustervereinbarung

Vereinbarung

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß § 10 und § 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000) zwischen:

(im folgenden Auftraggeber)	(im folgenden Dienstleister)

Durchzuführende Arbeiten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Herstellung von edu.cards (Optische und elektrische Personalisierung) und/oder
- Aufnahme von Bilddaten und deren Personenzuordnung und/oder
- (bitte hier anführen)

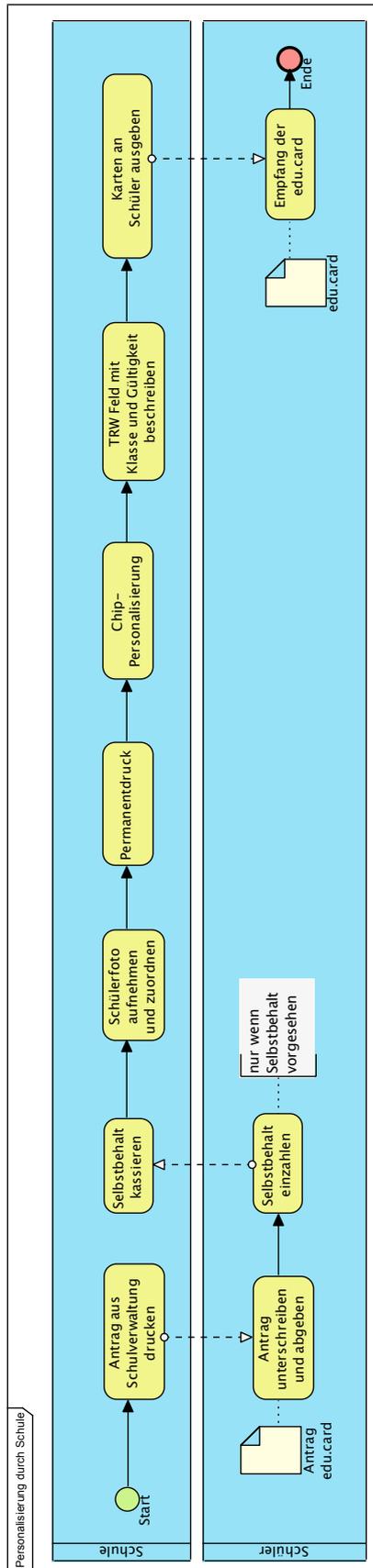
Es wird zwischen Auftraggeber und Dienstleister vereinbart:

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden.
2. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht.
3. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
4. Der Dienstleister kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen betrauen, wenn der Auftraggeber zustimmt. Er muss jedoch mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne des § 10 DSG 2000 abschließen. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.
5. Der Dienstleister trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.
6. Der Dienstleister ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder ansonsten zu vernichten.

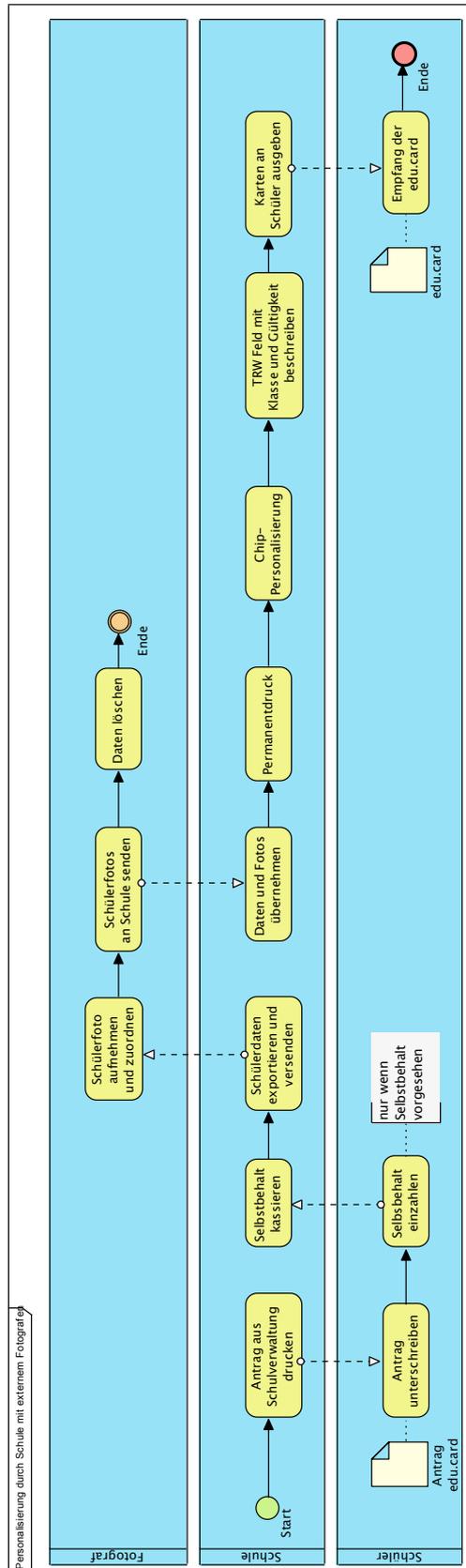
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienstleister unmittelbar von Änderungen des Datenschutzgesetzes 2000 und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Auftraggeber räumt dem Dienstleister eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.
8. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Dienstleister verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
9. Der Dienstleister verpflichtet sich, bei einer elektronischen Übermittlung von Daten technische Verfahren mit Authentifikation und Verschlüsselung nach den üblichen Sicherheitsstandards anzuwenden.
10. Für die IT-Systeme des Dienstleisters sind die Vorgaben des Österreichischen Informationssicherheitshandbuches anzuwenden (download von www.a-sit.at).

Für den Auftraggeber	Für den Dienstleister
unterzeichnet am:	unterzeichnet am:

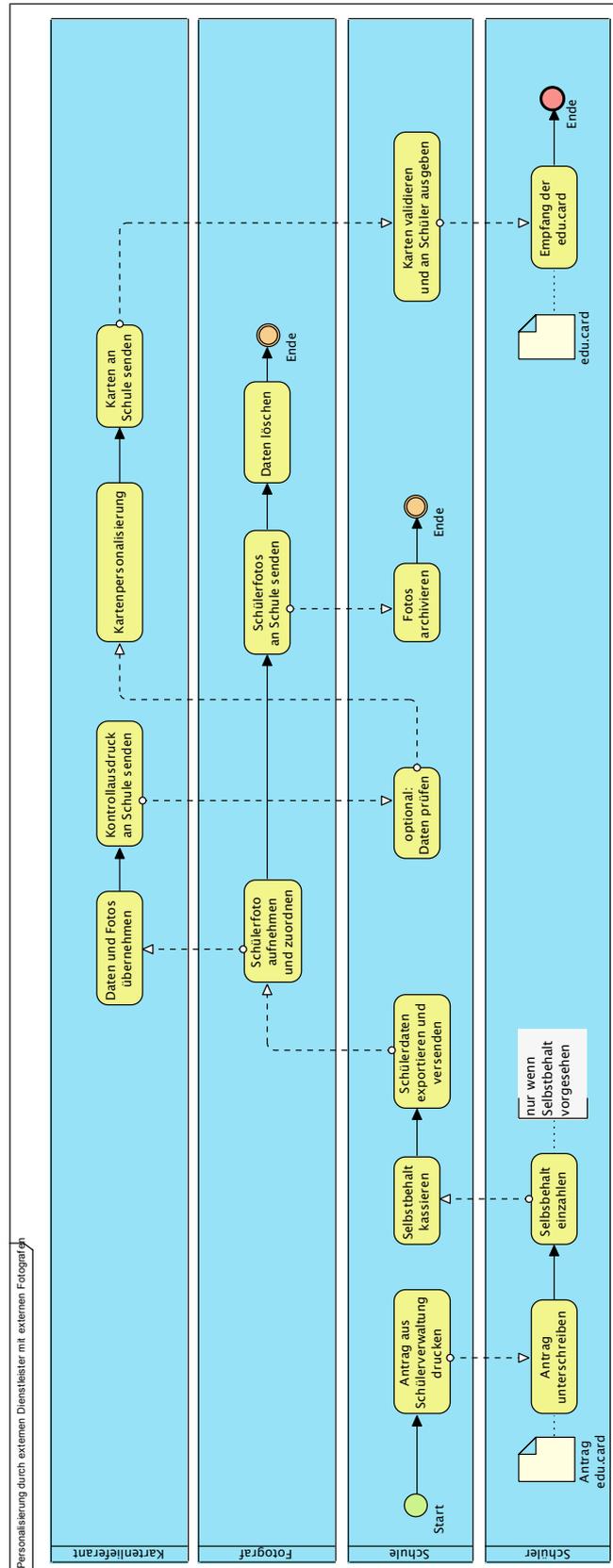
21. Anlage: Personalisierung durch Schule



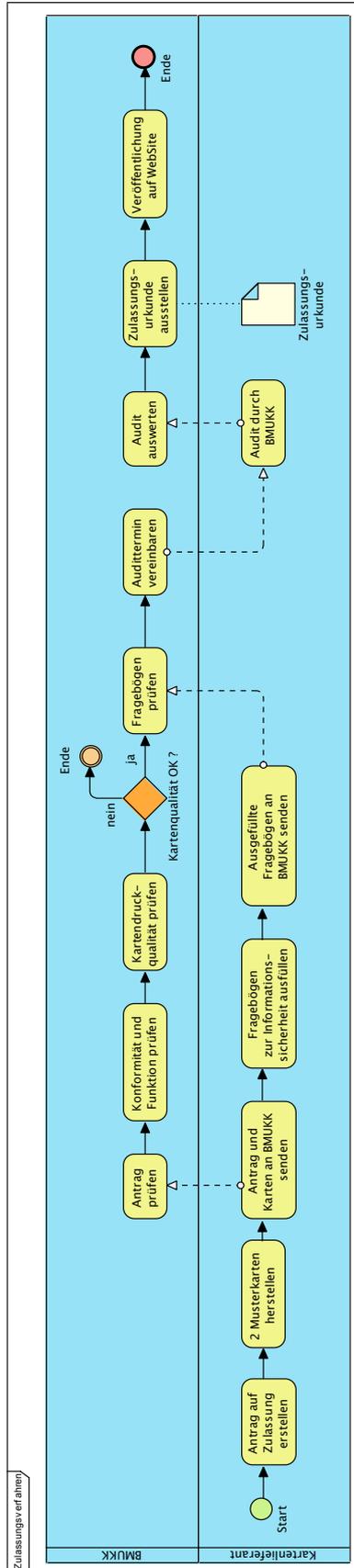
22. Anlage: Personalisierung durch Schule mit Fotografen



23. Anlage: Personalisierung durch Dienstleister mit Fotografen



24. Anlage: Zulassungsverfahren



25. Anlage: Kartenbestellung

Nachfolgender Bestelltext sollte für die Bestellung von Karten bei Fa. Austria Card GmbH verwendet werden:

Bestellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestellen:

___ Stk. edu.card gelb mit Mifare für Schüler á 7,70 € exkl. MWSt.

___ Stk. edu.card gelb ohne Kontaktloschip für Schüler á 5,90 € exkl. MWSt.

___ Stk. edu.card blau mit Mifare für Lehrer á 7,70 € exkl. MWSt.

___ Stk. edu.card blau ohne Kontaktloschip für Lehrer á 5,90 € exkl. MWSt.

Versandart (EMS/Selbstabholer/andere):

Name der Schule:

Schulkennzahl:

Adresse:

Telefonnummer:

Emailadresse:

Name + Kontakt edu.card Koordinator/Koordinatorin:

Lieferadresse + Kontaktperson (inkl. Kontaktdaten):

Rechnungsadresse mit UID-Nummer (Bitte auf genauen Wortlaut achten, bei erstmaliger Rechnungslegung bitte Kopie des UID-Bescheids beilegen):

Sämtliche Geschäftsabschlüsse kommen unter ausschließlicher Zugrundelegung unserer "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" zustande (siehe www.austriacard.at/agb). Die Preisbasis sind heute gültige Nettopreise inklusive Verpackung, exklusive Versand und 20% Mehrwertsteuer.

Das Produkt edu.card inkludiert den Kartenrohling edu.card nach Vorgaben des BMUKK. Schülerkarten inkludieren ein wiederbeschreibbares TRW Feld. Der Kontaktchip wird mit dem Affinity File System initialisiert und die Quick-Geldbörse wird personalisiert. Es werden keine schülerbezogenen Daten aufgebracht.

BESTELLUNG

Um unser Angebot als Ihren Auftrag, welcher unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt, anzunehmen, bitten wir um schriftliche Bestätigung:

.....

Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Bitte die ausgefüllte, ausgedruckte, unterzeichnete Bestellung senden an:

Austria Card GmbH

Sales Division Industry

Lamezanstraße 4-8

1230 Wien

Bitte außerdem um Zusendung des ausgefüllten Emails an:

caroline.piringer@austriacard.at und stefan.zahradnik@austriacard.at

.